

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Vermögensschadenversicherung für Vereine, Verbände und deren Organe

(VSH-Vereine AVB/BBR Stand 08/16)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB),
- die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für rechtsfähige Vereine, Verbände und deren Organe
- eventuelle zusätzliche Bedingungen, Vereinbarungen und Risikobeschreibungen,
- der Antrag und der Risikofragebogen
- sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt VSH	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB)	7
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für rechtsfähige Vereine, Verbände und deren Organe	15

Produktinformationsblatt VSH

Vorbemerkung

Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend und vollständig. Weitere wichtige Informationen finden Sie in unserem Vorschlag bzw. im Antrag und in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Art der Versicherung

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Es gibt verschiedene Arten einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, je nachdem, in welcher Eigenschaft oder für welchen Zweck Sie den Versicherungsschutz benötigen. Um welche Art der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung es sich in Ihrem konkreten Fall handelt, entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.

Versicherte Risiken

Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadensersatz. Diese Verpflichtung ergibt sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, in denen geregelt ist, dass jemand, der einem anderen einen Schaden zufügt, diesen entsprechend zu ersetzen hat.

Aufgabe der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor Schadensersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Das heißt, die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:

- die Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine rechtliche Verpflichtung zum Schadensersatz besteht;
- wenn eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Regulierung des Schadens in Geld;
- wenn keine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht: die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche (Rechtsschutz).
- Kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, führt die Gothaer für Sie als Ihr Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten (siehe § 3 Ziff. 7 AVB).

Hinweis: Kommt die Gothaer ihrem Leistungsversprechen aus dem Versicherungsvertrag nach und wehrt unberechtigte Ansprüche ab, heißt es gelegentlich, „die Versicherung will nicht bezahlen“. Bitte bedenken Sie, dass Sie und somit auch Ihr Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer solche Schadensersatzforderungen deshalb nicht ausgleichen müssen, weil es hierfür an der erforderlichen Rechtsgrundlage fehlt.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich mit uns abzustimmen, bevor Sie gegenüber dem Anspruchsteller ein Schuldanerkenntnis abgeben oder eine Zahlung leisten. Denn sollten wir bei der Haftungsprüfung feststellen, dass Sie aus Rechtsgründen nicht zum Schadenersatz verpflichtet sind, würde von uns kein Ersatz geleistet (siehe § 4 Ziff. 2 AVB).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der Beitrag für eine Haftpflichtversicherung richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Die Höhe des Beitrags einschließlich eines eventuellen Ratenzahlungszuschlags bei unterjähriger Zahlweise sowie gesetzliche Steuern können Sie sowohl Ihrem Vorschlag/Antrag als auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Beitrag für ein Jahr erhoben. Es können aber auch kürzere Zeiträume (Ratenzahlung) oder Einmalbeiträge bei zeitlich befristeten Risiken vereinbart sein. Der Erst- oder Einmalbeitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Sowohl die jeweiligen Fälligkeiten als auch den Zeitraum, für den der Beitrag vereinbart wurde, können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.

Risikoausschlüsse

Damit die Beiträge bezahlbar bleiben, ist die Leistung bei allen Versicherungen begrenzt. Einige Fälle haben wir daher aus dem Versicherungsschutz herausgenommen (siehe § 4 AVB). Die wichtigsten Ausschlüsse sind:

- Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen (d.h. Schäden, für die Sie nicht durch gesetzliche Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet sind);
- Schäden durch wissentliche Pflichtverletzung;
- Schäden, die Sie Sozilen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen oder im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen zufügen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes).
- Geldstrafen und Bußgelder sowie Ansprüche auf Vertragserfüllung sind ebenfalls nicht Gegenstand der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, da es sich dabei nicht um gesetzliche Haftpflichtansprüche handelt.

Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beläuft sich der Selbstbeteiligung für Vermögensschäden je Versicherungsfall auf 200,- EUR.

Obliegenheiten

- **bei Vertragsabschluss**

Prüfen Sie genau, welchen Haftpflicht-Risiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von uns beraten. Beantworten Sie alle unsere im Antrag oder Risikofragebogen aufgeführten Fragen. Alle dort erwähnten Informationen sind wichtig, damit Sie den richtigen Versicherungsschutz erhalten (siehe §10 Ziff. 1 AVB).
 - **während der Vertragslaufzeit**

Melden Sie uns Veränderungen im Risiko, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. die Beschäftigung von Mitarbeitern (siehe § 8 V AVB).
 - **bei Eintritt des Versicherungsfalls**

Melden Sie umgehend jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte. Schildern Sie genau die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben.
Erheben Sie sofort Widerspruch gegen einen gegen Sie beantragten gerichtlichen Mahnbescheid.
Informieren Sie uns unverzüglich über eine gegen Sie erhobene Klage, auch wenn zunächst nur Prozesskostenhilfe beantragt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wurde. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens (siehe § 5 II u. III AVB).
In allen Fällen reichen Sie die Ihnen vom Gericht zugesandten Schriftstücke schnellstens bei uns ein.
 - **Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Die Nichtbeachtung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen kann dazu führen, dass Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren (siehe § 6 AVB). Darüber hinaus können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Kündigung oder Rücktritt zu lösen (siehe § 9 V und § 10 Ziff. 2 AVB).
- Laufzeit und Beendigung des Vertrags**
- Verträge werden für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Sie verlängern sich automatisch, wenn sie nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt werden (siehe § 9 I Ziff. 1 AVB). Den Versicherungsablauf bzw. die Mindestvertragslaufzeit entnehmen Sie bitte dem Vorschlag/Antrag/Versicherungsschein.
Vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z.B. nach Eintritt des Versicherungsfalls oder bei Risikofortfall (siehe § 9 AVB).
Eine personengebundene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, z. B. als Wohnungseigentumsverwalter oder als Sachverständiger, endet mit dem Tode oder der Berufsaufgabe/Gewerbeabmeldung des Versicherungsnehmers (siehe § 9 II AVB).
- Nachhaftung**
- Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer – sofern nichts anderes vereinbart ist - nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangabe

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer Amtsgericht Köln, HRB 21433

Vorsitzender des Aufsichtsrates Prof. Dr. Werner Görg
Vorstand Thomas Leicht (Vorsitzender)
Dr. Mathias Bühring-Uhle
Dr. Karsten Eichmann
Harald Ingo Epple
Michael Kurtenbach
Dr. Hartmut Nickel-Waninger
Oliver Schoeller

Postanschrift 50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift Gothaer Allee 1
50969 Köln

Niederlassung im EU-Gebiet und dortiger Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG Niederlassung für Frankreich

2 Quai Kléber FR-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter Claude Ketterle

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder
50598 Köln
oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• Versicherungsombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss des Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden**.

Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.
vorläufige Deckung	Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.
Widerrufsrecht	Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen . Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gem. § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, 50598 Köln.
Widerrufsfolgen	Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge , wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs . Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.
Besondere Hinweise	Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Ende der Widerrufsbelehrung
Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht/ Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Zahlweise	
• Erstbeitrag	Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.
• Folgebeitrag	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
• SEPA-Lastschrift-Mandat:	Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeits-tag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
• Zahlweise	Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB)

A Der Versicherungsschutz (§§ 1–4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz (Deckung) für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung beruflicher Tätigkeit – von ihm selbst oder einer Person, für die er einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.
Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.
Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers (versichertes Risiko).
2. Nimmt eine juristische Person für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz auf die den Organen und Angestellten zur Last fallenden Verstöße, soweit die juristische Person für diese Verstöße einzustehen hat. Dabei werden in der Person des Verstoßenden gegebene subjektive Umstände, durch welche der Versicherungsschutz beeinflusst wird (vgl. z. B. § 4 Ziff. 5 u. 6), der Versicherungsnehmerin zugerechnet.
3. Als Sozien im Sinne dieser Bedingungen gelten Berufsangehörige, die ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich ausüben, ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind. Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Angestelltenverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft, Partnerschaftsgesellschaft und Ähnliches. In der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Sozien.

§ 2 Vorwärts- und Rückwärtsversicherung

1. Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an (§ 8 I) bis zum Ablauf des Vertrages vorkommenden Verstöße.
2. Die Rückwärtsversicherung bietet Deckung für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen. Ein Verstoß gilt als bekannt, wenn ein Vorkommnis vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
3. Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Leistungen des Versicherers
Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Ist der Dritte von dem Versicherungsnehmer mit bindender Wirkung für den Versicherer befriedigt worden, hat der Versicherer die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen nach der Befriedigung des Dritten an den Versicherungsnehmer zu zahlen.
2. Versicherungssumme / Jahreshöchstleistung / Serienschaden
Die Versicherungssumme – bei den Sachschäden im Sinne des § 15 Ziff. 1 b) jedoch nur ein Viertel – stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer – abgesehen vom Kostenpunkte (s. Ziff. 7) – in jedem einzelnen Versicherungsfall obliegenden Leistung dar. Sie steht pro Versicherungsjahr insgesamt höchstens zweimal zur Verfügung. Dabei kommt nur eine einmalige Leistung der Versicherungssumme in Frage,
 - a) gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt,

- b) bezüglich eines aus mehreren Verstößen fließenden einheitlichen Schadens,
 - c) bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Eintritt ist der Beginn des Versicherungsfalls.
3. Selbstbeteiligung
- An der Summe, die vom Versicherungsnehmer auf Grund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnis oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflchtsumme), ersetzt der Versicherer 90 %, höchstens die Höchstversicherungssumme.
- Bei den in § 15 Ziff. 1 b) erwähnten Sachschäden übernimmt der Versicherer 75 % der Haftpflchtsumme, höchstens die für diese Schäden vorgesehene Höchstversicherungssumme (vgl. § 3 Ziff. 2).
- Der von dem Versicherungsnehmer allein zu tragende Schaden beträgt in jedem Fall mindestens 50 EUR, max. 1 % der Versicherungssumme.
- Die Selbstbeteiligung kann durch besondere Vereinbarung anderweitig festgesetzt werden.
4. Ein Anspruch auf Rückforderung von Gebühren fällt nicht unter den Versicherungsschutz. Ebenso fallen Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gem. § 281 i.V.m. § 280 BGB nicht unter den Versicherungsschutz.
5. Es ist ohne Zustimmung des Versicherers nicht zulässig, dass der Versicherungsnehmer Abmachungen trifft oder Maßnahmen geschehen lässt, die darauf hinauslaufen, dass ihm seine Selbstbeteiligung erlassen, gekürzt oder ganz oder teilweise wieder zugeführt wird. Widrigenfalls mindert sich die Haftpflchtsumme um den entsprechenden Betrag.
6. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die zur Abwendung der zwangsweisen Beitreibung der Haftpflchtsumme zu leisten ist, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfange wie an der Ersatzleistung.
7. Kosten
- Die Kosten eines gegen den Versicherungsnehmer anhängig gewordenen, einen gedeckten Haftpflchtanspruch betreffenden Haftpflchtprozesses, sowie einer wegen eines solchen Anspruchs mit Zustimmung des Versicherers vom Versicherungsnehmer betriebenen negativen Feststellungsklage oder Nebenintervention gehen voll zu Lasten des Versicherer. Sofern nicht im Einzelfall mit dem Versicherer etwas anderes vereinbart ist, werden die Rechtsanwaltskosten entsprechend den Gebührensätzen des RVG übernommen. Es gilt dabei aber Folgendes:
- a) Übersteigt der Haftpflchtanspruch die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Gebühren und Pauschsätze nur nach der der Versicherungssumme entsprechenden Wertklasse. Bei den nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen tritt eine verhältnismäßige Verteilung auf Versicherer und Versicherungsnehmer ein.
 - b) Übersteigt der Haftpflchtanspruch nicht den Betrag der Mindestselbstbeteiligung, so treffen den Versicherer keine Kosten.
 - c) Bei erhöhter Mindestselbstbeteiligung hat der Versicherungsnehmer vorweg die Kosten nach dem Streitwert der erhöhten Mindestselbstbeteiligung allein zu tragen, die Mehrkosten bezüglich des übersteigenden Betrages (bis zum Streitwert von der erhöhten Mindestselbstbeteiligung zuzüglich Versicherungssumme) trägt der Versicherer. Bezüglich der nicht durch Pauschsätze abzugeltenden Auslagen findet die Bestimmung zu a) Satz 2 Anwendung.
 - d) Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozium oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden ihnen eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgergesellschaft anerkannt, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.
8. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflchtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsmäßigen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den vom Zeitpunkt der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 4 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflchtansprüche:

1. welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO) -; wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts; wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit;
2. soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflcht hinausgehen;
3. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
4. wegen Schäden, welche durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung des Personals des Versicherten entstehen;
5. wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung;
6. von Sozium oder Angehörigen des Versicherungsnehmers sowie Personen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören, es sei denn – was die Ansprüche von Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft Lebenden anlangt –, dass es sich um Ansprüche eines Betreuten gegen seinen Betreuer handelt.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Haftpflichtansprüche von juristischen Personen, wenn die Majorität der Anteile, und von sonstigen Gesellschaften, wenn ein Anteil dem Versicherungsnehmer oder Versicherten oder einem Sozius oder Angehörigen des Versicherungsnehmers oder Versicherten gehört, sind von der Versicherung gleichfalls ausgeschlossen;

7. aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder seines Personals als Leiter, Geschäftsführer, Vorstands-, Aufsichtsrats-, Beiratsmitglied von Firmen, Unternehmungen, Vereine, Verbände oder als Angestellter.
8. aus § 69 Abgabenordnung;
9. aus bankmäßigem Betrieb und bankmäßiger Tätigkeit (Scheck-, Wechsel-, Giro-, Depositen-, Kontokorrent-, Devisen-Verkehr, Akkreditiv-Geschäfte usw.);
10. wegen Schäden, die in Einbußen bei Darlehen und Krediten bestehen, welche das Rechtssubjekt erleidet, bei dem der Versicherungsnehmer oder Versicherte als Beamter oder sonst angestellt ist oder zu dem er im Verhältnis eines Vorstehers oder eines Mitglieds eines Vorstands-, Verwaltungs- oder Aufsichtskollegiums steht. Dies gilt nicht, soweit die Einbußen verursacht sind durch Verstöße bei der Rechtsverfolgung.

B Der Versicherungsfall (§§ 5 und 6)

§ 5

Versicherungsfall, Schadenanzeige, weitere Behandlung des Schadenfalls, Zahlungen des Versicherers

I. Versicherungsfall

Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Wird ein Schaden durch fahrlässiges Unterlassen verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

II. Schadenanzeige

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 11) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
2. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.
Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
3. Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach Erhebung des Anspruchs verpflichtet.
4. Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
5. Durch die Absendung der Anzeige werden die Fristen gewahrt. Für die Erben des Versicherungsnehmers tritt anstelle der Wochenfrist jeweils eine Frist von einem Monat.

III. Weitere Behandlung des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers, insbesondere auch hinsichtlich der Auswahl des Prozessbevollmächtigten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, soweit es ihm zumutbar ist.
Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen und ihm ausführliche, vollständige und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
2. Den aus Anlass eines Schadenfalls erforderlichen Schriftwechsel hat der Versicherungsnehmer unentgeltlich zu führen. Sonstiger anfallender Aufwand sowie auch die Kosten eines vom Versicherungsnehmers ohne Abstimmung mit dem Versicherer beauftragten Bevollmächtigten werden nicht erstattet.
3. Eine Streitverkündung seitens des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist nicht erforderlich; deren Kosten werden vom Versicherer nicht ersetzt.
4. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.

IV. Zahlungen des Versicherers

1. Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
2. Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
3. Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer seinen Schadenanteil an eine vom Versicherer bestimmte Stelle abführt und den Empfangsbeleg darüber dem Versicherer einsendet. Die zweiwöchige Frist beginnt in diesem Fall mit dem Eingang des Belegs beim Versicherer.
4. Bei außergerichtlicher Erledigung des Versicherungsfalls soll die schriftliche Erklärung des Ansprucherhebenden, dass er für seine Ansprüche befriedigt sei, beigebracht werden. Der Versicherer kann Beglaubigung der Unterschrift des Ansprucherhebenden verlangen.

§ 6 Rechtsverlust

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, die nach §§ 5, 9 oder 10 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach § 9 V zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

C Das Versicherungsverhältnis (§§ 7-16)

§ 7 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruchs, Rückgriffsansprüche

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben der mitversicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst sowie seiner Angehörigen gegen den Versicherten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
4. Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers gegen Dritte, ebenso dessen Ansprüche auf Kostenerstattung, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge sowie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diesen über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer auf einen Anspruch gem. § 7 Ziff. 4 Satz 1 oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht verzichtet, bleibt der Versicherer nur insoweit verpflichtet, als der Versicherungsnehmer beweist, dass die Verfolgung des Anspruchs ergebnislos geblieben wäre.
5. Rückgriff gegen Angestellte des Versicherungsnehmers wird nur genommen, wenn der Angestellte seine Pflichten vorsätzlich verletzt hat.

§ 8 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Beitragszahlung

I. Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 2 zahlt.
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
2. Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

II. Fälligkeit des Folgebeitrags, Folgen verspäteter Zahlung

1. Die Folgebeiträge sind - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist (Ziff. 2) noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
4. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist (Ziff. 2) noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
5. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

III. Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

IV. Ratenzahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

V. Beitragsregulierung

1. Der Versicherungsnehmer hat nach einer Aufforderung des Versicherers, die auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen kann, mitzuteilen, ob und welche Änderungen in dem versicherten Risiko gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind (z. B.: zuschlagspflichtige Personen, Umsatzänderungen, Überschreiten von Umsatzgrenzen, Änderungen einer Nebentätigkeit, der bei einem anderen Versicherer bestehende Versicherungsschutz für eine höhere Versicherungssumme oder der erstmalige Abschluss eines solchen Versicherungsvertrages). Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
2. Auf Grund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Ein vertraglich vereinbarter Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.
3. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

§ 9
Vertragsdauer, Risikowegfall,
Kündigung

VI. Vorzeitige Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

I. Vertragsdauer

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zugegangen ist.
2. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
3. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

II. Wegfall des versicherten Risikos

1. Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag nur bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
2. Wenn eine zur Berufsausübung des Versicherungsnehmers erforderliche amtliche Zulassung aufgehoben wird, gilt das versicherte Risiko als weggefallen.

III. Kündigung nach Versicherungsfall

1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
 - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird oder
 - der Versicherungsnehmer mit einem von ihm geltend gemachten Versicherungsanspruch rechtskräftig abgewiesen ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage bzw. des klageabweisenden Urteils zugegangen sein.

2. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

IV. Kündigung nach Geschäftssitzverlegung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Verlegung des Geschäftssitzes Kenntnis erlangt hat.

V. Kündigung bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

§ 10
Vorvertragliche
Anzeigepflichten

1. Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

2. Rücktritt

- a) Unvollständige oder unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- b) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

- c) Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

3. Kündigungsrecht, Beitragsänderung

- a) Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- b) Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

4. Ausübung der Rechte

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 2 und 3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

5. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 11 Erklärungen, Anschriftenänderung

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

§ 12 Sozien

- I. Der Versicherungsfall auch nur eines Soziums (§ 1 Ziff. 3) gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Dies gilt nicht für Tätigkeiten außerhalb der gemeinschaftlichen Berufsausübung.
- II. Der Versicherer tritt für die Sozien zusammen mit einer einheitlichen Durchschnittsleistung ein. Für diese Durchschnittsleistung gilt Folgendes:
 1. Die Leistung auf die Haftpflichtsumme ist in der Weise zu berechnen, dass zunächst bei jedem einzelnen Sozium festgestellt wird, wie viel er vom Versicherer zu erhalten hätte, wenn er, ohne Sozium zu sein, allein einzutreten hätte (fiktive Leistung), und sodann die Summe dieser fiktiven Leistungen durch die Zahl aller Sozien geteilt wird.

2. Bezüglich der Kosten sind die Bestimmungen in § 3 Ziff. 7 in sinngemäßer Verbindung mit den vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.
3. Dieser Durchschnittsversicherungsschutz besteht (nach Maßgabe des § 7 Ziff. 1 auch zugunsten eines Sozius im Sinne des § 1 Ziff. 3, der Nichtversicherungsnehmer ist).

**§ 13
Mitarbeiter**

1. Die Beschäftigung eines zuschlagpflichtigen Mitarbeiters, der nicht Sozius im Sinne des § 1 Ziff. 3 ist, gilt als Erweiterung des versicherten Risikos nach § 8 V.
2. Wird trotz Aufforderung die Beschäftigung eines Mitarbeiters nicht angezeigt, so verringert sich die Leistung des Versicherers, wie wenn der Mitarbeiter Sozius im Sinne des § 1 Ziff. 3 wäre.
3. In Ansehung solcher Verstöße, die vor Ablauf der Frist des § 8 V Ziff. 1 oder nach Bezahlung des Mitarbeiterzuschlags erfolgt sind, deckt die Versicherung im Rahmen des Versicherungsvertrages auch Haftpflichtansprüche, die unmittelbar gegen die Mitarbeiter erhoben werden (§ 7 Ziff. 1).

**§ 14
Kumulsperr**

Unterhält der Versicherungsnehmer weitere Versicherungsverträge (z. B. in der Eigenschaft als Rechtsanwalt, Rechtsbeistand, Patentanwalt, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer) und kann er für ein und denselben Verstoß Versicherungsschutz auch aus einem weiteren Versicherungsvertrag in Anspruch nehmen, begrenzt die Versicherungssumme des Vertrags mit der höchsten Versicherungssumme, bei gleich hohen Versicherungssummen diese Versicherungssumme die Leistung aller bezüglich dieses Verstoßes eintrittspflichtigen Versicherer; eine Kumulierung der Versicherungssummen findet also nicht statt. § 78 Abs. 2 Satz 1 VVG gilt entsprechend.

**§ 15
Sachschäden**

1. Im bedingungsgemäßen Umfang – zu b) mit der in § 3 Ziff. 2 u. 3 vorgesehenen beschränkten Beteiligung des Versicherers – mitversichert sind Ansprüche wegen Sachschäden
 - a) an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
 - b) an sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden, sofern es sich nicht um Sachschäden aus Anlass der Ausübung technischer Berufstätigkeit, der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe handelt.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsachen, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
3. Ausgeschlossen sind ferner Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
 - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

**§ 16
Verjährung, Gerichtsstand,
anzuwendendes Recht**

1. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

2. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

3. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D Sonstiges

**§ 17
Beschwerden**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn gerichtet werden.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für rechtsfähige Vereine, Verbände und deren Organe

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer sowie den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den versicherten Personen bei der Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit oder ihrer Funktion gemäß Ziff. 4 a) – c) begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden).
2. Der Versicherer gewährt darüber hinaus den versicherten Personen gemäß Ziff. 4 a) – c) Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von ihnen in der Ausübung ihrer jeweiligen Funktion begangen wurde, vom Versicherungsnehmer für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Innenansprüche).

In diesem Fall stehen die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung - unabhängig vom Besitz des Versicherungsscheins - ausschließlich den versicherten Personen zu. Nach einer rechtlich zulässigen Freistellung einer versicherten Person durch den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen ist, im Umfang der Freistellung, die freistellende Gesellschaft zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt.

Der Leistungsanspruch gegen den Versicherer gemäß § 3 Ziff. 1 AVB kann ohne schriftliche oder in Textform erteilte (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) Zustimmung des Versicherers nur an den Geschädigten abgetreten werden.

3. Außerdem gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die er infolge eines bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit von versicherten Personen fahrlässig begangenen Verstoßes unmittelbar erlitten hat (Eigenschäden).
4. Versicherte Personen sind abweichend von § 4 Ziff. 7 AVB natürliche Personen bei ihrer Tätigkeit als
 - a) Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder Kuratoriums des Versicherungsnehmers;
 - b) Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte des Versicherungsnehmers;
 - c) Arbeitnehmer, die bei dem Versicherungsnehmer eine faktische Organtätigkeit ausüben;
 - d) Arbeitnehmer und freie Mitarbeiter im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der unter Ziff. 4 a) – c) genannten natürlichen Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle in Anspruch genommen werden.

5. Ferner gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die durch ehrenamtliche Personen im Rahmen der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen. Ehrenamtliche Personen im Sinne dieser Bedingungen sind Organe und Personen sowie Vereinsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die Ehrenamtspauschale nicht übersteigt, erhalten (§§ 31 a Abs. 1, 31 b Abs. 1 BGB)

Mitversichert gelten:

- a) Eigenschäden, die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber ehrenamtlichen Personen nicht geltend machen kann (§§ 31 a, 31 b Abs. 1 BGB).
 - b) Ansprüche von ehrenamtlichen Personen gegenüber dem Versicherungsnehmer auf Befreiung von Verbindlichkeiten, die diesen entstehen, weil sie einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben (§§ 31 a, 31 b Abs. 2 BGB).
6. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.
 7. Abweichend von § 1 Ziff. 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts.
 8. Mitversichert gelten insbesondere Haftpflichtansprüche
 - a) gegenüber versicherten Personen wegen der Inanspruchnahme gemäß §§ 34, 69 AO aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten. § 4 Ziff. 8 AVB gilt gestrichen;
 - b) gemäß §§ 10 b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG bzw. § 9 Ziff. 5 GewStG aus der unrichtigen Ausstellung von Bestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge (Ausstellerhaftung) sowie aus der Inanspruchnahme von versicherten Personen, die veranlassen, dass Zuwendungen nicht zu in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden (Veranlasserhaftung). § 4 Ziff. 5 AVB bleibt unberührt;
 - c) im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben mit einer Bausumme bis zu 100.000,- EUR.
 9. Mitversichert sind ferner Kosten für die Erneuerung der Schließanlage als Folge des Abhandenkommens von Schlüsseln. Die Ersatzleistung des Versicherers wird auf 20.000,- EUR im Rahmen der Versicherungssumme begrenzt.
 10. Abweichend von § 15 Ziff. 1 AVB sind nur Ansprüche wegen Sachschäden an Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken mitversichert.

11. Abweichend von § 4 Ziff. 1 AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflichtansprüche
- welche vor europäischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts der europäischen Staaten;
 - wegen einer im europäischen Ausland vorgenommenen Tätigkeit.
12. Die Ausschlüsse gem. § 4 Ziff. 3, 4, 6, und 9 AVB gelten nicht bei Ansprüchen gegen versicherte Personen gem. Ziff. 4 a) – c).
13. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Ansprüche gegen versicherte Personen gem. Ziff 4 a) – c), sofern diese Personen Tätigkeiten über inländische Tochtergesellschaften, Niederlassungen sowie Zweigstellen jeglicher Art oder durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Unternehmen im Inland ausgeübt haben;
- Tochterunternehmen sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland, deren Bilanzsumme nicht mehr als 50 % der jeweils aktuellen Bilanzsumme des Versicherungsnehmers ausmacht und bei denen dem Versicherungsnehmer direkt oder indirekt
- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht oder
 - das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
 - das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.
14. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche
- aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungs- und Unterstützungskassen;
 - aus der Bearbeitung von Angelegenheiten, die Streik-, Aussperrungs- und andere Kampfmaßnahmen mit arbeitsrechtlicher, sozialer, politischer oder preispolitischer Zielsetzung betreffen;
 - aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit Profisport (Berufssport);
 - wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.
15. Werden Drittanprüche gemäß Ziff. 1 oder Innenansprüche gemäß Ziff. 2 geltend gemacht, wird Deckung geboten für in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, sofern diese von versicherten Personen gemäß Ziff. 4 a) – c) – auch wenn diese bereits ausgeschieden sind – in ihrer jeweiligen Funktion begangen wurden (Rückwärtsversicherung).
- Im Übrigen gilt § 2 Ziff. 2 AVB, wobei Satz 2 gestrichen gilt. Teilweise abweichend von § 2 Ziff. 2 AVB kommt es auf die Kenntnis des Versicherungsnehmers und der versicherten Person an, die gemäß Ziff. 1 den Verstoß begangen hat bzw. gemäß Ziff. 2 haftpflichtig gemacht wird.
- Wird ein Unternehmen nach Versicherungsbeginn Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 13, so gilt eine Rückwärtsversicherung für dieses Tochterunternehmen nicht vereinbart.
16. Abweichend von § 2 Ziff. 3 AVB umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße, die dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.
- Versicherungsschutz besteht auch für Verstöße, die einen unmittelbar vorangehenden Versicherungsvertrag betreffen und die bis zu fünf Jahren nach Ablauf des Nachhaftungsschutzes dieses Vorversicherungsvertrages entdeckt und gemeldet werden. Ziff. 15 bleibt unberührt.
- Dieser Versicherungsschutz richtet sich nach den Konditionen des Vorversicherungsvertrages, soweit diese nicht den Versicherungsschutz dieses laufenden Vertrages bezüglich Umfang und Höhe überschreiten.
- Die Versicherungssumme für die Übernahme der Nachhaftung beträgt jedoch – soweit nicht anders vereinbart – maximal 1.000.000,- EUR. Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist eine endgültige Ablehnung des Vorversicherers allein aufgrund des Ablaufs der Schadenmeldefrist der Nachhaftungsklausel.
- Diese Übergangsregelung gilt nicht für Verstöße, die zum Zeitpunkt des Versichererwechsels im Sinne von § 2 Ziff. 2 Satz 3 AVB bekannt sind.
17. Abweichend von § 3 Ziff. 3 AVB beträgt die Selbstbeteiligung 200,- EUR je Versicherungsfall.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**